

Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht

vom 13. Februar 2015 (720 14 331)

Invalidenversicherung

Die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit beruht auf umfassenden medizinischen Abklärungen. Ein leidensbedingter Abzug vom Tabellenlohn rechtfertigt sich nur, wenn der versicherten Person Tätigkeiten ohne Zeit- und Leistungsdruck zumutbar sind. Sind lediglich Arbeiten mit besonderem Zeit- und Leistungsdruck zu vermeiden, ist kein Abzug vom Tabellenlohn vorzunehmen.

Besetzung	Präsident Andreas Brunner, Kantonsrichterin Elisabeth Berger Götz, Kantonsrichter Beat Hersberger, Gerichtsschreiberin Christina Markiewicz
-----------	---

Parteien	A.____, Beschwerdeführerin, vertreten durch Dr. Ernst Küng, Advokat, Bahnhofstrasse 5, Postfach 1607, 4133 Pratteln 1
----------	---

gegen

IV-Stelle Basel-Landschaft, Hauptstrasse 109, 4102 Binningen,
Beschwerdegegnerin

Betreff	IV-Rente (756.3508.0628.24)
---------	-----------------------------

A. Die 1978 geborene A._____ ist medizinische Praxisassistentin und arbeitete vom 1. August 2000 bis 17. April 2009 in einer Arztpraxis in B._____. Am 3. August 2009 meldete sie sich wegen multipler Schmerzen und psychischer Belastung bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an. Mit Verfügung vom 2. November 2011 gewährte die IV-Stelle A._____ rückwirkend ab 1. Februar 2010 bis 31. März 2010 eine ganze IV-Rente und ab 1. April 2010 eine unbefristete halbe IV-Rente. Dagegen erhob die C._____ Stiftung für Selbständigerwerbende Beschwerde. Mit Urteil vom 22. November 2012 kam das Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht, zum Schluss, dass der medizinische Sachverhalt in Bezug auf die Frage der Überwindbarkeit des Schmerzerlebens unvollständig sei und weiterer Abklärung bedürfe. Das Gericht hob folglich die Verfügung der IV-Stelle vom 2. November 2011 auf und wies die Angelegenheit zur weiteren medizinischen Sachverhaltsabklärung an die IV-Stelle zurück.

Gestützt auf das Gutachten des D._____ vom 19. November 2013 sprach die IV-Stelle A._____ mit Verfügung vom 23. September 2014 eine ganze IV-Rente vom 1. Februar 2010 bis 31. März 2010, eine halbe IV-Rente vom 1. April 2010 bis 31. Oktober 2013 und ab 1. November 2013 ein Viertelsrente bei einem IV-Grad von 47% zu.

B. Gegen diese Verfügung erhob A._____, vertreten durch Advokat Ernst Küng, mit Eingabe vom 17. Oktober 2014 Beschwerde ans Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht. In Änderung der angefochtenen Verfügung sei ihr ab 1. November 2013 eine halbe IV-Rente und ihrem Sohn eine entsprechende Kinderrente zuzusprechen. Bei der attestierten Arbeitsunfähigkeit ab Juli 2013 in Höhe von 70% handle es sich um eine ungenaue Schätzung. Der Gutachter habe diesbezüglich angeführt, dass die Versicherte für Tätigkeiten, welche weniger Zeitdruck und weniger geteilte Aufmerksamkeit erforderten, zu 70% arbeitsfähig sein „dürfte“. Aufgrund dieser unsicheren Prognose sei von einer tieferen Arbeitsfähigkeit auszugehen. Zudem sei zu Unrecht kein leidensbedingter Abzug berücksichtigt worden.

C. Mit Vernehmlassung vom 31. Oktober 2014 beantragte die IV-Stelle die Abweisung der Beschwerde. Das Wort „dürfte“ bei der Schätzung der Arbeitsfähigkeit könne zwar im ersten Moment als Unsicherheit interpretiert werden. Der letzte Satz des massgebenden Abschnitts im Gutachten lasse aber keine Zweifel offen, dass der psychiatrische Gutachter von einer 70%igen Arbeitsfähigkeit ausgehe, indem er der Versicherten für „derartige Einsätze eine Arbeitsfähigkeit von 70%“ attestiert habe. Die 70%ige Arbeitsfähigkeit sei auch anlässlich der Konsensbesprechung bestätigt worden. Der Einwand der Beschwerdeführerin erweise sich daher als unbehelflich. Ein leidensbedingter Abzug sei nicht zu berücksichtigen. Gemäss gutachterlicher Einschätzung sei der Versicherten keine rein sitzende oder stehende Tätigkeit zumutbar. Von Vorteil wären Tätigkeiten ohne allzu grossen Zeit- und Leistungsdruck, welche überschaubar seien und von der Versicherten zeitlich selbst eingeteilt werden könnten. Die zu erwartenden Lohnneibussen seien aufgrund der festgestellten Einschränkungen durch das reduzierte Pensum bereits ausreichend berücksichtigt worden. Hinzu komme, dass die Teilzeitbeschäftigung sich bei Frauen im Vergleich zu einer Vollzeitbeschäftigung sogar proportional lohn erhöhend auswirke.

Praxisgemäss rechtfertige eine psychisch bedingte verstärkte Rücksichtnahme seitens Vorgesetzter oder Arbeitskollegen keinen Abzug vom Tabellenlohn. Dies gelte auch, wenn die versicherte Person psychisch bedingt weniger flexibel einsetzbar sei. Ein leidensbedingter Abzug sei folglich zurecht nicht gewährt worden.

Das Kantonsgericht zieht **in Erwägung** :

1.1 Als Invalidität gilt die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG] vom 6. Oktober 2000). Die Invalidität wird durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursacht, wobei sie im IV-Bereich Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein kann (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG] vom 19. Juni 1959, Art. 3 und 4 ATSG).

1.2 Nach Art. 28 Abs. 2 IVG hat die versicherte Person Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 70%, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60%, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50% und auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40% invalid ist.

1.3 Für die Bemessung der Invalidität von erwerbstätigen Versicherten ist Art. 16 ATSG anwendbar (Art. 28a Abs. 1 IVG). Danach ist der IV-Grad bei erwerbstätigen Versicherten aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der IV-Grad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs, BGE 104 V 136).

1.4 Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Frage, in welchem Ausmass die Beschwerdeführerin in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt ist. Die Gutachter des D._____ kamen zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin in einer angepassten Tätigkeit zu 70% arbeitsfähig sei. Die Versicherte ist der Auffassung, dass es sich dabei um eine ungenaue Schätzung handle. Die Arbeitsfähigkeit sei aufgrund der unsicheren Prognose tiefer anzusiedeln.

2.1 Gemäss der Legaldefinition von Art. 6 ATSG ist Arbeitsunfähigkeit die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten (Satz 1). Bei langer

Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Satz 2).

2.2 Bei der Feststellung des Gesundheitszustandes und insbesondere auch bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit einer versicherten Person ist die rechtsanwendende Behörde - die Verwaltung und im Streitfall das Gericht - auf Unterlagen angewiesen, die vorab von Ärztinnen und Ärzten zur Verfügung zu stellen sind. Deren Aufgabe ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 115 V 134 E. 2, 114 V 314 E. 3c, 105 V 158 E. 1 in fine). Darüber hinaus bilden die ärztlichen Stellungnahmen eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Zumutbarkeit, also der Frage, welche anderen Erwerbstätigkeiten als die zuletzt ausgeübte Berufsarbeit von der versicherten Person auf dem allgemeinen, ausgeglichenen und nach ihren persönlichen Verhältnissen in Frage kommenden Arbeitsmarkt zumutbarerweise noch verrichtet werden können (ULRICH MEYER-BLASER, Zur Prozentgenauigkeit in der Invaliditätsschätzung, in: Schaffhauser/Schlauri [Hrsg.], Rechtsfragen der Invalidität in der Sozialversicherung, St. Gallen 1999, S. 20 f. mit Hinweisen).

2.3 Das Gericht hat die medizinischen Unterlagen nach dem für den Sozialversicherungsprozess gültigen Grundsatz der freien Beweiswürdigung (vgl. Art. 61 lit. c ATSG) - wie alle anderen Beweismittel - frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Dies bedeutet, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel, unabhängig, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruchs gestatten. Insbesondere darf es bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist also entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Expertin oder des Experten begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten (BGE 125 V 352 E. 3a, 122 V 160 E. 1c; AHI-Praxis 2001 S. 113 E. 3a).

2.4 Dennoch erachtet es die Rechtsprechung des Bundesgerichts mit dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung als vereinbar, in Bezug auf bestimmte Formen medizinischer Berichte und Gutachten Richtlinien für die Beweiswürdigung aufzustellen (vgl. die ausführlichen Zusammenstellungen dieser Richtlinien in BGE 125 V 352 E. 3b und in AHI-Praxis 2001 S. 114 E. 3b, jeweils mit zahlreichen Hinweisen). So ist den im Rahmen des Verwaltungsverfahrens eingehol-

ten Gutachten externer Spezialärztinnen und -ärzte, welche aufgrund eingehender Beobachtungen und Untersuchungen sowie nach Einsicht in die Akten Bericht erstatten und bei der Erörterung der Befunde zu schlüssigen Ergebnissen gelangen, bei der Beweiswürdigung volle Beweiskraft zuzuerkennen, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 125 V 353 E. 3b/bb mit weiteren Hinweisen). Diese im Bereich der Unfallversicherung entwickelten Grundsätze finden für das IV-Verwaltungsverfahren sinngemäss Anwendung (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 9. August 2000, I 437/99 und I 575/99, E. 4b/bb).

3. Die Versicherte wurde vom 1. Juli 2013 bis 4. Juli 2013 im D.____ gutachterlich abgeklärt. Es galt insbesondere anhand der Foersterkriterien zu beurteilen, ob die Überwindung der Schmerzen und die Verwertung der verbleibenden Arbeitskraft zumutbar sind oder nicht. Die Versicherte wurde in internistischer, rheumatologischer, neurologischer und psychiatrischer Hinsicht untersucht. Aus internistischer und rheumatologischer Sicht konnte keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit attestiert werden. Aus neurologischer Sicht sei der Versicherten ein Pensum von maximal 80% zumutbar, wobei sie weder eine rein sitzende noch eine rein stehende Tätigkeit ausüben sollte. Im psychiatrischen Teilgutachten kam der Facharzt zum Schluss, dass die Versicherte in ihrer angestammten Tätigkeit als medizinische Praxisassistentin nur noch im Rahmen von 50% arbeitsfähig sei, da diese Tätigkeit eine erhebliche geteilte Aufmerksamkeit (Multitasking) voraussetze. Für Arbeiten, welche weniger Zeitdruck und weniger geteilte Aufmerksamkeit erforderten, dürfte die Versicherte zu 70% arbeitsfähig sein. Von Vorteil wären Tätigkeiten ohne allzu grossen Zeit- und Leistungsdruck, welche überschaubar seien und von der Versicherten zeitlich selbst eingeteilt werden könnten. Für derartige Einsätze sei von einer Arbeitsfähigkeit von 70% auszugehen. In der Konsensbeurteilung stellten die Gutachter zusammenfassend als Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit ein polymorphes Schmerzsyndrom am linken Bein, iatrogene Läsionen des N. iliohypogastricus, des Ramus femoralis Nn. genitofemoralis sowie des N. cutaneus femoris lateralis links nach wiederholten gynäkologischen Eingriffen bei Cervix-Carzinom, ein chronisches Schmerzsyndrom mit somatischen und psychischen Faktoren sowie akzentuierte, neurotische und abhängige Persönlichkeitszüge fest. In Würdigung der somatischen und psychiatrischen Befunde sei von einer reduzierten psychophysischen Belastbarkeit für die angestammte Tätigkeit auszugehen. Das Ausmass der Einschränkung im angestammten Beruf liege bei 50%. Für Tätigkeiten ohne ständigen Publikumskontakt bestehe eine Arbeitsfähigkeit von 70%.

4.1 Das Gutachten vom 19. November 2013 erfüllt die Beweisanforderungen an ein Gutachten und stellt eine verlässliche Grundlage für die Invaliditätsbemessung dar, was grundsätzlich unbestritten ist. Die Beschwerdeführerin ist aber der Auffassung, dass die attestierte Arbeitsfähigkeit von 70% in einer Verweistätigkeit eine ungenaue Schätzung darstelle, weil der psychiatrische Gutachter in seiner Beurteilung ausgeführt habe, dass die Arbeitsfähigkeit 70% betragen „dürfte“. Diese Formulierung zeige deutlich, dass die Prognose betreffend Arbeitsfähigkeit relativ ungenau sei. Für die Gutachter sei es offensichtlich schwierig gewesen, im Zeitpunkt der

Begutachtung verlässlich zu beurteilen, wie hoch die Arbeitsfähigkeit in einer Verweistätigkeit sei. Bereits bei einer Reduktion der Arbeitsfähigkeit von 3,5% hätte sie Anspruch auf eine halbe IV-Rente.

4.2 Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin besteht aufgrund der Tatsache, dass der psychiatrische Gutachter angab, dass die Arbeitsfähigkeit in einer Verweistätigkeit 70% betragen „dürfte“ kein Grund zur Annahme, dass die gutachterliche Einschätzung nicht verlässlich wäre. Denn die Gutachter legen sich letztlich in der Konsensbeurteilung ohne Einschränkungen auf eine 70%ige Arbeitsfähigkeit in einer Verweistätigkeit fest. Naturgemäss handelt es sich dabei um eine Schätzung. Diese beruht aber auf umfassenden fachärztlichen Untersuchungen und Beurteilungen, was auch seitens der Beschwerdeführerin nicht bestritten wird. Das Gericht ist auf die ärztliche Einschätzung der Arbeitsfähigkeit angewiesen und stellt darauf ab, wenn sie schlüssig und nachvollziehbar begründet ist, was vorliegend der Fall ist. Es gibt keinen Grund, an der Gesamteinschätzung der Experten zu zweifeln. Ob die Prognose unsicher ist, spielt zum jetzigen Zeitpunkt keine Rolle, weil künftige Entwicklungen in der Rentenverfügung nicht berücksichtigt werden können, sondern allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Rentenanpassung führen. Die aktuelle medizinische Situation bzw. die Auswirkungen des Gesundheitsschadens auf die Arbeitsfähigkeit ist für die Zeit bis zum Verfügungserlass vom 23. September 2014 zuverlässig abgeklärt, sodass für die Rentenberechnung ab Juli 2013 (vgl. Gutachten des D.____ vom 19. November 2013) von einer 70%igen Arbeitsfähigkeit in einer Verweistätigkeit auszugehen ist.

5. Bei der Bemessung des Valideneinkommens ist entscheidend, was die versicherte Person im massgebenden Zeitpunkt nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als gesunde Person tatsächlich verdienen würde. Die IV-Stelle ermittelte das Valideneinkommen unter Beizug der Tabellenlöhne der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik 2008. Sie wendete dabei Tabelle TA1, Sektor Gesundheits- und Sozialwesen, Anforderungsniveau des Arbeitsplatzes 3, Spalte Frauen an (vgl. dazu BGE 126 V 76 E. 3b/bb mit Hinweisen und 124 V 322 E. 3b/aa). Das monatliche Gehalt belief sich im Jahr 2008 auf Fr. 5'539.-- (basierend auf 40 Wochenstunden). Die IV-Stelle passte dieses Gehalt der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 41,5 Stunden an (Fr. 5'747.--; vgl. Bundesamt für Statistik; betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen; Q 86-88, Gesundheits- und Sozialwesen) und berücksichtigte die Nominallohnentwicklung. Diese belief sich in Abweichung der IV-Stelle in Höhe von 2% (2009), 1,1% (2010), 0,9% (2011), 0,3% (2012) und 0,5% für das Jahr 2013 (vgl. Bundesamt für Statistik, Nominallohnindex 2002-2010, T1.93_V, 85 Gesundheits- und Sozialwesen sowie Nominallohnindex 2011-2013, T1.10, Q 86-88, Gesundheits- und Sozialwesen). Dementsprechend resultiert für das Jahr 2013 ein Jahresgehalt von Fr. 72'324.-- (12 x Fr. 6'027.--).

6.1 Da die Versicherte seit Eintritt des Gesundheitsschadens keine zumutbare, leidensangepasste Tätigkeit ausübt, hat die IV-Stelle das Invalideneinkommen richtigerweise ebenfalls

unter Bezug der Tabellenlöhne der LSE ermittelt. Sie erachtete die Versicherte in ihrer angestammten Tätigkeit vom 1. Februar 2010 bis 31. März 2010 als 100% und ab 1. April 2010 bis 31. Oktober 2013 als 50% arbeitsunfähig. Dabei berücksichtigte sie ab April 2010 ein Jahreseinkommen von Fr. 35'522.-- (50% von Fr. 71'044.--). Nach der Berechnung des Gerichts wäre von einem Betrag von Fr. 36'162.-- (50% von Fr. 72'324.--) auszugehen (vgl. E. 5). Da eine Korrektur nicht ergebnisrelevant ist, kann auf eine solche verzichtet werden. Basierend auf ihre Berechnungen richtete die IV-Stelle der Versicherten somit vom 1. Februar 2010 bis 31. März 2010 eine ganze IV-Rente und vom 1. April 2010 bis 31. Oktober 2013 eine halbe IV-Rente aus, was nicht zu beanstanden ist.

6.2 Ab Juli 2013 ging die IV-Stelle gestützt auf das Gutachten vom 19. November 2013 davon aus, dass die Versicherte aus medizinischer Sicht in einer angepassten Tätigkeit zu 70% arbeitsfähig sei. Die IV-Stelle ermittelte ein Jahreseinkommen von Fr. 37'738.--. Sie stützte sich dabei auf Tabelle TA 1, privater Sektor, Spalte Total, Anforderungsniveau des Arbeitsplatzes 4, Frauen, mit einem Monatslohn von Fr. 4'225.--, basierend auf 40 Wochenstunden. Sie passte dieses Gehalt an die durchschnittliche Wochenarbeitszeit für das Jahr 2013 von 41,7 Stunden an (Bundesamt für Statistik [www.bfs.admin.ch; Dokument je-d03.02.04.19]), was ein Monatsgehalt von Fr. 4'405.-- ergibt. Die Nominallohnentwicklung belief sich auf 1% (2011), 0,8% (2012) und 0,7 (2013) (Bundesamt für Statistik, Nominallohnindex 2011-2013, Spalte Total). Es resultiert somit ein Jahresgehalt für 2013 von Fr. 54'192.-- für 100% und von Fr. 37'934.-- für ein Teilzeitpensum von 70%.

6.3 Die von der Versicherten gerügte unterschiedliche Wochenarbeitszeit für die Berechnung der LSE-Löhne ist darauf zurückzuführen, dass der Validenlohn richtigerweise auf der Grundlage eines Einkommens als ausgebildete Praxisassistentin im Anforderungsniveau 3 und der Invalidenlohn auf der Basis eines durchschnittlichen Einkommens basierend auf dem Total der Frauenlöhne im Anforderungsniveau 4 errechnet worden ist und dafür je unterschiedliche durchschnittliche Wochenarbeitszeiten gelten.

7.1 Vom anhand der Tabellenlöhne der LSE erhobenen Invalideneinkommen sind praxisgemäss verschiedene Abzüge zulässig. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale, wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können und je nach Ausprägung die versicherte Person deswegen die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten kann. Der Abzug ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen. Er darf 25 % nicht übersteigen (BGE 126 V 75, 135 V 297).

7.2 Die Versicherte erachtet einen leidensbedingten Abzug als angebracht. Angesichts ihrer gesundheitlichen Einschränkungen und den entsprechenden Anforderungen an einen Arbeits-

platz sei es ihr nicht möglich, ein durchschnittliches Lohnniveau zu erreichen. Entsprechend sei beim Tabellenlohn ein angemessener Abzug vorzunehmen. Die IV-Stelle ist dagegen der Auffassung, dass kein leidensbedingter Abzug gerechtfertigt sei. Die zu erwartenden Lohneinbusen aufgrund der Einschränkungen seien durch das reduzierte Pensum bereits ausreichend berücksichtigt worden. Die Teilzeitbeschäftigung wirke sich loohnerhöhend aus. Weiter werde eine psychisch bedingte verstärkte Rücksichtnahme seitens Vorgesetzter oder Arbeitskollegen nicht als eigenständiger abzugsfähiger Umstand anerkannt. Ebenso wenig könne der Umstand, dass die versicherte Person psychisch bedingt weniger flexibel sei, als abzugsrelevant anerkannt werden.

7.3 Den gesundheitlichen Einschränkungen wurde durch das reduzierte Pensum und vor allem mit der Berücksichtigung der tieferen Löhne aus dem Anforderungsniveau 4 der Spalte Total schon Rechnung getragen. Gemäss neurologischem Spezialgutachten sind der Versicherten aufgrund der Belastungsabhängigkeit der Schmerzen weder rein sitzende noch rein stehende Tätigkeiten zumutbar. Die Arbeitsfähigkeit betrage maximal 80% mit der Möglichkeit, Pausen einzulegen. Diese physischen Einschränkungen sind grundsätzlich im verminderten Pensum von 70% abgegolten. Ein weiterer Abzug würde einer Doppelberücksichtigung gleichkommen. Im Anforderungsniveau 4 der Sparte Total sind zudem auch Hilfsarbeiten berücksichtigt, welche keine hohen körperlichen Anforderungen voraussetzen, auch wechselbelastend ausgeführt werden können und keinen bis wenig Publikumskontakt voraussetzen. In Bezug auf die Vorgabe, dass die Versicherte Tätigkeiten mit allzu grossem Zeit- und Leistungsdruck vermeiden sollte und es von Vorteil wäre, wenn sie ihre Arbeit zeitlich weitgehend selbst einteilen könnte, hat das Bundesgericht den Umstand, dass aus psychiatrischer Sicht nur noch Tätigkeiten ohne Zeitdruck und ohne Leistungsdruck sowie mit einem möglichst hohen Grad an selbständigen Arbeiten zumutbar seien, als Abzugsgrund zwar anerkannt. Denn, wem heutzutage zeitlicher und leistungsmässiger Druck nicht zugemutet werden könne, müsse auch bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage mit einer im Vergleich zu einem Gesunden tieferen Entlohnung rechnen (Urteil des Bundesgerichts vom 28. Januar 2014, 9C_796/2013, E. 3.4). Ist der versicherten Person jedoch – wie vorliegend der Beschwerdeführerin - lediglich „besonderer bzw. grosser“ Zeit- und Leistungsdruck nicht zumutbar, rechtfertigt sich kein zusätzlicher Abzug vom Tabellenlohn (Urteil des Bundesgerichts vom 22. Januar 2015, 8C_693/2014, E. 4.2.1 und 4.2.2). Allfällige weitere Abzugsgründe kommen wie die IV-Stelle richtig erkannte nicht in Betracht.

9. Setzt man im Einkommensvergleich für das Jahr 2013 das Invalideneinkommen von Fr. 37'934.-- dem Valideneinkommen von Fr. 72'342.-- gegenüber, so resultiert daraus eine Erwerbseinbusse von Fr. 34'390.--, was einen IV-Grad von 47,54% bzw. gerundet von 48% ergibt (vgl. zur Rundungspraxis: BGE 130 V 121) und somit Anspruch auf eine Viertelsrente. Demgemäss ist die Verfügung der IV-Stelle zu schützen und die Beschwerde abzuweisen.

10. Nach Art. 69 Abs. 1^{bis} IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kosten-

pflichtig. Nach § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 werden die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. Vorliegend ist die Beschwerdeführerin unterliegende Partei, weshalb die Verfahrenskosten ihr zu auferlegen sind. Gemäss Ausgang des Verfahrens werden die ausserordentlichen Kosten wettgeschlagen.

Demgemäss wird **e r k a n n t** :

- ://:
1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600.-- verrechnet.
 3. Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen.



Kantonsgesetz
Basel-Landschaft
Abteilung Sozialversicherungsrecht

<http://www.bl.ch/kantonsgesetz>